

Vereinsatzung des TSV Grafhorst

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der am 13. Oktober 1912 gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein Grafhorst 1912 e.V.“ (TSV Grafhorst 1912 e.V.) und hat seinen Sitz in Grafhorst. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Helmstedt. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Farben des Vereins sind weiß-schwarz.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in §2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweckvermögen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich zur Anschaffung, Erhaltung und Verbesserung der Spiel- und Sportanlagen sowie der Sportgeräte.

Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 5 Verbandzugehörigkeit

Der Verein gehört dem Kreissportbund Helmstedt im Landessportbund Niedersachsen sowie den jeweils zuständigen Fachverbänden als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 6 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Bankverbindung an den Vorstand

zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre als Mitglied dem TSV Grafhorst angehören, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft kann in Sonderfällen vorzeitig an Mitglieder ausgesprochen werden, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Ehrenvorsitzender

Ein Vorsitzender des TSV Grafhorst kann wegen seiner besonderen Verdienste um den Verein zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand des Vereins an und hat bei Vorstandssitzungen volles Stimmrecht. Er hat das Recht ordentlicher Mitglieder und ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe auf der Jahreshauptversammlung jeweils für das Geschäftsjahr festgesetzt werden.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird im März eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Auf Antrag kann eine halbjährliche Zahlung März/September gewährt werden.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

Umlagen können erhoben werden, deren Zweck, Höhe und Fälligkeit auf der Jahreshauptversammlung festgelegt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsorgane;
2. wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, trotz Aufforderung;

3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 4. wegen unehrenhafter Handlungen.
- Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 11 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, nach Anhörung folgende Strafen über die Mitglieder auszusprechen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu Euro 50,--
3. Ein zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb
4. Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid über die ausgesprochene Strafe ist mit Begründung per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 12 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden durch Aushang einberufen werden und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Jedes auf der Versammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind unzulässig.

Jugendliche Mitglieder haben nur bei der Wahl des Jugendleiters volles Stimmrecht.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

Die Leitung der Versammlung (Versammlungsleiter) obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter; er entscheidet bei Stimmgleichheit.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

1. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens in der ersten Hälfte des Monats Februar statt.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- a) Genehmigung der Jahresabrechnung.
- b) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates, der Ausschüsse und der Kassenprüfer.
- c) Satzungsänderungen.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen.
- e) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Anträge ordentlicher Mitglieder.

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

2. Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle (z. B. Bauvorhaben, Satzungsänderungen) einberufen; er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 14 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer (Geschäftsführender Vorstand). Alle vier sind gleichberechtigt, aber bei Entscheidungen immer nur zwei gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann ernennen.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen und innen. Ihm obliegt die Führung sämtlicher Vereinsgeschäfte.

Bei Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)

Der erweiterte Vorstand berät und beschließt wesentliche Organisationsaufgaben und Vorhaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ihm gehören an:

- Geschäftsführender Vorstand,
- Stellvertretender Schriftführer und stellv. Kassenwart
- Ehrevorsitzender
- Spartenleiter
- Jugendleiter und Jugendleiterin

§15 Sparten

Zur Organisation und Durchführung des Sport- und Spielbetriebes werden für die im Verein betriebenen Sportarten Sparten eingerichtet, die jeweils durch einen Spartenleiter geleitet werden.

Spartenleiter und sein Stellvertreter werden auf einer Spartenversammlung gewählt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die Sparten sind in ihrem Sport- und Spielbetrieb eigenständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes und sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 16 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Der Vorstand ist ermächtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 17 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Ältestenrat kann von betroffenen Mitgliedern bei allen vom Vorstand ausgesprochenen Strafen gemäß § 11 und bei Ausschluss gemäß § 10 als Berufungsinstanz angerufen werden und soll zwischen dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand vermitteln.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben die Pflicht, alljährlich die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Daneben haben sie das Recht zur zwischenzeitlichen Kontrolle der Kassenbücher. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten.

§ 20 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grafhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§21 DSGVO

Widerspruchsrecht

1. ¹Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. ²Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.
3. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.
4. Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
5. Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.
6. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen

Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Grafhorst, im Februar 2019

Jan Wenzel
1. Vorsitzender

Nicole Köppen
Schriftführerin